

Seit Dezember 1998 ist die bearbeitete „Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger“ (§ 30 StVZO) sowie die 54. Ausnahmeverordnung zur StVZO in Kraft.

Neu definiert wurde dabei insbesondere der Bereich Ident- und Nachbauräder.

Begriffsdefinition:

Originalräder:	Räder, die der Fahrzeughersteller verwendet und die Bestandteil der Fahrzeug-ABE sind. Originalräder sind mit dem Markenzeichen und der Teile-Nr. des Fahrzeugherstellers gestempelt.
Identräder:	Räder für den Nachrüstmarkt, die mit den Serienwerkzeugen gefertigt werden, aber nicht mit dem Markenzeichen und der Teile-Nr. des Fahrzeugherstellers gestempelt sind. Es besteht keine Pflicht eine ABE mitzuführen.
Nachbauräder:	Nachgebaute Räder für den Nachrüstmarkt entsprechen den Identrädern in Form, Dimension, Werkstoff und Betriebsfestigkeit. Sie sind nicht mit dem Markenzeichen und der Teile-Nr. des Fahrzeugherstellers gestempelt. Es besteht keine Pflicht, eine ABE mitzuführen.
Sonderräder:	Diese Räder entsprechen nicht den Originalrädern und sind nicht in der Fahrzeug-ABE enthalten. Es ist eine gesonderte ABE oder die Eintragung in die Fahrzeugpapiere erforderlich.

Ident- und Nachbauräder bis Herstellungsdatum 30.09.1999 müssen nicht mit einer ABE-Nr. gestempelt sein und dürfen auch noch nach dem 01.10.1999 uneingeschränkt verkauft werden.

Im Gegensatz dazu müssen Ident- und Nachbauräder ab Herstellungsdatum 01.10.1999 mit der entsprechenden ABE-Nr. (z.B. KBA 43930) gestempelt sein. Die KBA-Nummern für Ident- und Nachbauräder sind gebunden an den Felgendurchmesser, d.h. es gibt jeweils für 13“, 14“, 15“, 16“ und 17“ nur eine KBA-Nummer. Damit hat z.B. ein 15“-VW-Rad dieselbe KBA-Nummer wie ein 15“-BMW-Rad. Im Gegensatz dazu hat jedes Sonderrad (jede Type) eine eigene KBA-Nummer.

Für die von uns vertriebenen Ident- und Nachbauräder gelten:

- Alle Räder entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen
- Für alle nach dem 30.09.1999 produzierten Ident- und Nachbauräder liegt ein genau definierter Verwendungsbereich vor, der Bestandteil des TÜV-Gutachtens ist.
- Alle Ident- und Nachbauräder sind nicht eintragungspflichtig.
- Eine Mitführungspflicht der ABE bzw. eines Auszuges der ABE ist nicht erforderlich.

Die von uns vertriebenen Ident-, Nachbau- und Sonderräder stammen sowohl aus eigener als auch aus fremder Produktion.

Für Räder aus der eigenen Produktion ist die *SÜDRAD* GmbH Radtechnik Antragssteller der für die zur Erlangung einer ABE benötigten Gutachten. Für Fremdräder sind die anderen Kooperationspartner verantwortlich.

Unabhängig vom Produktionsursprung sind für alle gutachtenpflichtigen Räder die in den jeweiligen Gutachten enthaltenen Verwendungsbereiche bei der jeweiligen Radausführung hinterlegt.

Die Gutachten bzw. Nachträge zur Erteilung einer ABE und die Gesamtgutachten für die entsprechenden Radausführungen können Sie in unserer Webseite www.suedrad.de sowie in unserem Online-Katalog www.suedrad-radgeber.de entnehmen, oder auf Anfrage bei uns anfordern.